



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Burgwindheim

Die Gemeinde des Marktes Burgwindheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

I.

ALLGEMEINES

§ 1

ORGANISATION und RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Markt Burgwindheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burgwindheim. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient Sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e. V.“.

(2) Die Feuerwehr Burgwindheim gliedert sich in

- Kommando (Kommandanten / Führungsabteilung)
- den Löschzug und/oder Gruppen (Einsatzabteilung)
- den Fachbereichen (Fachabteilung)
- der Jugendgruppe (Jugendabteilung)

(3) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, diese Satzung, die Feuerwehrdienstvorschriften und die Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Burgwindheim.

(4) Die Ausführung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr findet im Gemeindebereich ebenfalls in den Feuerwehren des Marktes Burgwindheim in

- Kötsch,
- Oberweiler / Unterweiler /Kehlingsdorf,
- Untersteinach,



Kommando

rechtliche Anwendung. Sollte ein Absatz nicht entsprechen gelten alle anderen unverändert.

§ 2

FREIWILLIGE LEISTUNGEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch (nach Kostensatzung Art. 28 BayFwG der Gemeinde Burgwindheim),

3. das Stellen von Sicherheitswachen,

4. das Stellen eines First Responder Dienstes.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften, sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brandnebenmeldeanlagen Dritter, an die ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen.



Kommando

II.

PERSONAL

§ 3

WAHL DES KOMMANDANTEN

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Briefwahl bei wichtigen und triftigen Verhinderungsgründen ist zulässig und muss durch den Wähler persönlich vor dem Wahltag beim Wahlleiter abgegeben werden.

(5) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der



Kommando

wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen.



Kommando

Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung am gleichen Tag erfolgen.

(6) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss (Beisitzer) unterzeichnen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten sowie für die Vertrauensperson entsprechend.

§ 4

VERPFLICHTUNG

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden sowie die für sie relevanten Dienstanweisungen erhalten. Weiterhin sind alle Vorschriften, Satzungen und Dienstanweisungen der Feuerwehr Burgwindheim im Gerätehaus öffentlich zugänglich. Änderungen werden auf elektronischem Weg sowie mit Aushang im Feuerwehrhaus für alle Feuerwehrdienstleistenden öffentlich bekannt gegeben.



Kommando

§ 5

ÜBERTRAGUNG BESONDERER AUFGABEN

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben (Führungs- und Einsatzdienst) sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen. Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig. Er händigt ihnen die Ernennung schriftlich in Form einer Urkunde aus und gibt dies öffentlich für jeden Feuerwehrdienstleistenden bekannt. Für den Führungsdienst sind auch besondere Helmkennzeichnungen der Feuerwehr Burgwindheim zu verwenden. Näheres regelt die Dienstanweisung „Bekleidung – Schutz- und Dienstkleidung“.

Er händigt ihnen die entsprechende Dienstanweisung für besondere Aufgaben aus.

Besondere Aufgaben im Sinne dieser Satzung der Feuerwehr Burgwindheim sind:

- Zug- und/oder Gruppenführer (Führungsdienst)
- Fachbereichsleiter
- Jugendwart
- Gerätewarte (Schlauch-, Fahrzeug-, Zeugwart, etc)
- Leiter Atemschutz

(2) Feuerwehrdienstleistende mit besonderen Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird in der jeweiligen Dienstanweisung der Feuerwehr Burgwindheim geregelt. Sie wird einmal jährlich durch Anweisung des Kommandanten aus den Verfügungsmitteln des Kommandos ausgezahlt.

§ 6

PERSÖNLICHE AUSSTATTUNG

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.



Kommando

§ 7

ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- Beschädigungen fremden Eigentums und Verursachung Körperschäden Dritter.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

DIENSTVERHINDERUNG

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden.

(2) Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

(3) Feuerwehrdienstleistende haben zu melden, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen längerfristig keinen oder nur eingeschränkten Feuerwehrdienst leisten können. Sind Sie als Kraftfahrer im Feuerwehrdienst eingesetzt, haben Sie auch zu melden, wenn sich Änderungen an der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben oder diese, auch zeitlich befristet, entfallen.



Kommando

§ 9

PFLICHTVERLETZUNGEN

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis mit und ohne Bekanntgabe (Vermerk in Personalakte)
- Disziplinarbuße bis max. 200 €
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)
- Degradierung oder die Enthebung aus einer Dienststellung

Näheres regelt die Dienstanweisung des Kommandanten der Feuerwehr Burgwindheim.

§ 10

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Burgwindheim ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.

(2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Vor dem Ausschluss ist der jeweilige Zug- und/oder Gruppenführer, bei Jugendlichen auch der Gruppensprecher der Jugendgruppe zu hören, wenn der Betroffene Feuerwehrdienstleistende dem nicht widerspricht.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,



Kommando

- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären

(3) Der Feuerwehrkommandant hat Feuerwehrdienstleistende, welche die notwendigen körperlichen, geistigen oder sonstigen Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst nicht mehr erfüllen, vom Einsatzdienst auszuschließen. Er kann im Zweifelsfall ein schriftliches ärztliches Gutachten vom Feuerwehrdienstleistenden einfordern.

III.

BESONDERE PFLICHTEN DES KOMMANDANTEN

§ 11

DIENST- UND AUSBILDUNGSPLAN

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen. Weiterhin muss er für jeden Feuerwehrdienstleistenden öffentlich einzusehen sein.

§ 12

DIENSTREISEN

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.



Kommando

§ 13

WEISUNGEN und DIENSTANWEISUNGEN

(1) Der Kommandant kann zur besseren und einheitlichen Organisation des Dienstbetriebes der Feuerwehr Burgwindheim weitere schriftliche Dienstanweisungen erlassen. Diese sind dem Dienstherrn (Bürgermeister) zur Kenntnis weiterzugeben.

§ 14

JAHRESBERICHT

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs 2 dieser Satzung bleiben unberührt.



V.

ANWENDUNGSBEGINN

§ 15

SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die vorliegende Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

§ 16

INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung ersetzt alle, bis zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erlassenen Satzungen der Feuerwehr Burgwindheim, durch die Gemeinde Markt Burgwindheim. Ausgenommen von dieser schriftlichen erlassenen Satzung ist die bereits erlassene Kostensatzung der Feuerwehr Markt Burgwindheim durch die Gemeinde Burgwindheim nach Art. 28 BayFwG. Weiterhin hat die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V.“ volle Gültigkeit und ist von dieser Ausführung der Satzung nicht betroffen.

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

gez.

Heinrich Thaler

Bürgermeister Markt Burgwindheim

Burgwindheim, den 20.08.2019